

TOP 13:

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Verbraucherschutzes bei Verkaufsveranstaltungen im Reisegewerbe

- Antrag des Freistaates Bayern -

Drucksache: 300/15

I. Zum Inhalt

Der Freistaat Bayern führt in seiner Gesetzesinitiative aus, dass unseriöse Kaffeefahrten, von denen insbesondere ältere Menschen betroffen seien, trotz gesetzgeberischer Maßnahmen und einer breiten Aufklärung der Verbraucher immer noch einen politischen Missstand darstellen. Oft lockten die Veranstalter in Zeitungsinseraten und Hauswurfsendungen mit kostenlosem Transport zum Veranstaltungsort und niedrigen Preisen. Sie versprächen den Teilnehmern Geschenke, Gewinne und viele Angebote. In der Realität würden die langen, ermüdenden Busfahrten häufig in einem abgelegenen Landgasthof enden, wo die Verletzlichkeit der Teilnehmer mit aggressiven und irreführenden Verkaufsmethoden zu ihrem finanziellen Nachteil ausgenutzt werde. Ein besonders gutes Geschäft werde mit Produkten gemacht, die auf das gesteigerte Interesse an ausgewogener Ernährung und Gesundheit abzielten. Zunehmend würden auch Finanzdienstleistungen und Pauschalreisen mit erheblichen Schäden für die Verbraucher vertrieben. Außerdem werde eine Tendenz beobachtet, den Ort der Verkaufsveranstaltung ins Ausland zu verlagern und damit die gewerberechtliche Anzeigepflicht zu umgehen.

Schätzungen zufolge nähmen pro Jahr 4,5 bis 5 Mio. Deutsche an Verkaufsveranstaltungen teil, die gewerberechtlich als so genannte "Wanderlager" einzustufen seien. Der Branchenumsatz soll 500 Mio. Euro jährlich betragen.

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Anzeigepflicht nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung bei grenzüberschreitenden Kaffeefahrten auszudehnen. Umfasst werden soll auch die Beförderung der Teilnehmer zum Veranstaltungsort. Ordnungsrechtlich bestehe die Schwierigkeit, zur rechten Zeit einzugreifen und so unzulässige Verkaufsveranstaltungen zu untersagen. Denn bisher sei nur die Veranstaltung als solche anzeigepflichtig, nicht jedoch der in der Regel mit der Veranstaltung einhergehende Transport durch ein Unter-

nehmen, welches mit dem Veranstalter zusammenarbeite. Zudem dürften Veranstalter mit Niederlassung im europäischen Ausland Kaffeefahrten im Inland ohne vorherige Anzeige durchführen. Die zuständigen Behörden erführen also nur durch Zufall von den Veranstaltungen. Ähnliche Missstände gebe es bei der umgekehrten Konstellation, bei der die Teilnehmer ins Ausland zur Veranstaltung gebracht würden. Eine Anzeige sei in diesen Fällen nach den gewerberechtlichen Vorschriften nicht erforderlich.

Neue Vertriebsverbote sollen für solche Produkte aufgestellt werden, die sich nicht für den Vertrieb im so genannten "Wanderlager" eignen. Der Gesetzentwurf nennt als Beispiele Finanzdienstleistungen, Nahrungsergänzungsprodukte, Medizinprodukte und Pauschalreisen.

Bußgeldhöchstbeträge für Verstöße gegen das Vertriebsverbot und gegen die Anzeigepflicht sollen deutlich angehoben werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der Gesetzentwurf des Freistaates Bayern soll in der Plenarsitzung vorgestellt und anschließend den Ausschüssen zur Beratung zugewiesen werden.